



## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates der Stadt Rheinfelden

### 8. Gemeinderatssitzung vom 02. März 2020, Artikel Nr. 2020-66

---

Fachstelle / Tel.Nr.: +41 61 835 52 48

---

2020-66            1.10.104            Bau- und Feuerpolizei  
                         1.12.120            Recht

### **Mobilfunk und Strahlung; Aufbau der 5G-Netze in der Schweiz; Stellungnahme zur Petition „Für ein umweltverträgliches 5G-Netz in Rheinfelden“**

#### **I. SACHVERHALT**

1. Im Zusammenhang mit dem Aufbau der Netze der neuen Mobilfunktechnologie 5G ist in der Öffentlichkeit eine Diskussion entbrannt, im Rahmen derer zahlreiche Bedenken ausgetauscht werden. Die Kontroverse um die neue Mobilfunkgeneration 5G verunsichert die Bevölkerung. Einwohnerinnen und Einwohner gelangten deshalb bereits im Sommer 2019 mit verschiedenen Forderungen an den Stadtrat. Diese reichten von Aufklärung bis zu einem Moratorium für die 5G-Technologie. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 17. Juni 2020 auf Vorstösse aus der Bevölkerung geantwortet (vergleiche Art. 2019-196).
2. Am 11. Juli 2019 wurde die IG Rheinfelden-5G gegründet. Gleichzeitig wurde die Petition «Für ein umweltverträgliches 5G-Netz in Rheinfelden» gestartet, welche von 710 BürgerInnen, davon 606 mit Rheinfelder Wohnsitz, mitunterzeichnet wurde. Am 11. November 2019 übergab die IG Rheinfelden-5G die Petition mit folgendem Wortlaut:

*«Die Petitionäre fordern den Stadtrat von Rheinfelden als verantwortliche Planungs- und Bewilligungsbehörde auf, den unkoordinierten Ausbau von Hochleistungs-Mobilfunkantennen im Gemeindegebiet zu stoppen und auf keinen Fall in laufenden Baubewilligungsverfahren eine Erhöhung der bis zu 30 Meter hohen Funktürme zu bewilligen. Es braucht ein Moratorium, bis die noch offenen Fragen zur möglichen Gesundheitsgefährdung für Mensch und Biosphäre sowie die Unklarheiten zum Messverfahren und Haftung durch entsprechende unabhängige Studien geklärt sind. Wir wollen nicht weiter der Willkür der Mobilfunkgesellschaften ausgeliefert sein, welche die Bevölkerung vor vollendete Tatsachen stellt. Wir wünschen Auskünfte über den Endausbau des geplanten 5G-Netzes und eine Auseinandersetzung mit umweltverträglicheren Alternativen. In diesen politisch-demokratischen Prozess ist das Stimmvolk mit einzubinden.*

*Wir fordern den Stadtrat auf, eine auf den Zonenplan abgestimmte Standortplanung in die Wege zu leiten, alle Möglichkeiten für einen Planungsstopp von Mobilfunkantennen auf Gemeindeebene auszuschöpfen und aktiv an einem kantonalen Moratorium mitzuwirken. Bis auf weiteres sollen keine Baubewilligungen für Mobilfunkantennen mehr erteilt werden.»*

## II. ERWÄGUNGEN

### Formelles

1. Jede Person, unabhängig von Alter und Staatsangehörigkeit, kann eine Petition lancieren und unterschreiben. Die Petition ist an keine Form gebunden. Gegenstand der Eingabe kann jede staatliche Tätigkeit oder jedes Thema aus dem Alltag sein. Die Behörde, an die sich die Petition richtet, muss davon Kenntnis nehmen, ist zur Prüfung ihres Inhaltes verpflichtet und hat die Pflicht zur Erstattung einer Antwort. Weitergehende Wirkung entfaltet die Petition nicht.

### Ausgangslage

2. Im Auftrag der Kommunikationskommission des Bundes, die sogenannte ComCom, hat das Bundesamt für Kommunikation im Februar 2019 neue Mobilfunkfrequenzen an die drei Anbieter Salt, Sunrise und Swisscom vergeben. Diese sind Voraussetzung für die Entwicklung der schnellen Mobilfunktechnologie 5G. Die Frequenzvergabe ist gemäss dem Bundesamt von zentraler Bedeutung für die Digitalisierung der Schweiz und erfolgt im Einklang mit der bundesrätlichen Strategie „Digitale Schweiz“. Die Vergabe der Mobilfunkfrequenzen berechtigt und verpflichtet die Anbietenden zum Ausbau ihrer Netze.
3. Die Mobilfunkanbieter haben unverzüglich begonnen, ihre Mobilfunkantennenstandorte umzurüsten bzw. auszubauen, so auch in der Stadt Rheinfelden. Die bestehenden Antennenstandorte Bahnhofstrasse 26 (Sunrise), Feldschlösschen-Areal (Swisscom) und Thermenstrasse 13 (Sunrise) wurden gemäss Übersichtskarte von swisstopo im sogenannten Bagatellverfahren bereits umgesetzt. Für die Mobilfunkstandorte am Weidenweg 17 (Sunrise) und an der Zürcherstrasse 49 (Swisscom) sind von den Eigentümerinnen entsprechende Baugesuche eingegangen, die den Austausch und Ausbau der Antennen mit der 5G-Technologie beabsichtigen. Zu beiden Baugesuchen gingen fristgerecht Einwendungen ein. Die Einwendungen beider Baugesuche wurden der kantonalen Fachstelle zur Stellungnahme zugestellt. Diese Beurteilung und somit auch die Bauentscheide stehen noch aus. Zu den laufenden Verfahren kann der Gemeinderat im Rahmen der Petition keine materielle Stellungnahme abgeben.

### Petition

4. Aus der Sicht der IG Rheinfelden-5G wird mit 5G eine neue Technologie eingeführt, ohne dass die Bevölkerung darüber befinden kann. Die IG bemängelt die fehlende behördliche Vollzugshilfe, die noch fehlende technische Kontrolle der Betriebsweise und die fehlenden Grundlagen zur Messweise. Im Weiteren ist die IG der Ansicht, dass ein basisdemokratischer Prozess für die Meinungsbildung und eine bewusste Entscheidung für oder gegen 5G-Mobilfunk notwendig sei. Zusammen mit den Petitionsbogen wurde dem Gemeinderat ein Dokument mit konkreten Anliegen übergeben, welche nachfolgend im Einzelnen gewürdigt werden:

**1. Die laufenden Baubewilligungsverfahren der Antennen am Weidenweg und an der Zürcherstrasse sind bis auf weiteres zu sistieren.**

Der Schutz der Bevölkerung vor der Strahlung von Mobilfunkantennen wird in der Schweiz durch das Umweltschutzgesetz (USG) und die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) geregelt. Die Wirkung nichtionisierender Strahlung auf den Menschen hängt von deren Intensität und Frequenz ab. Die Vorschriften des Umweltschutzgesetzes (USG) und der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) gelten für die Strahlung insgesamt und unterscheiden

nicht zwischen den verschiedenen Technologien von Mobilfunk (2G, 3G, 4G, 5G). Die NISV begrenzt die Intensität der Strahlung mit Grenzwerten, die sich nach der verwendeten Frequenz unterscheiden. Die zurzeit laufende Einführung von 5G erfolgt in Frequenzbereichen, wie sie bereits jetzt für den Mobilfunk und für WLAN verwendet werden.

Für Diskussionen sorgt die Messweise der Strahlung. Konventionelle Antennen senden im Wesentlichen mit einer immer gleichen räumlichen Verteilung der Strahlung. Die zu übermittelnden Signale werden stets in die gesamte Funkzelle abgegeben, die von der Antenne versorgt wird. Mit adaptiven Antennen ist es möglich, die Signale gezielt in Richtung der Nutzenden bzw. der Mobilfunkgeräte zu senden und sie in den anderen Richtungen beträchtlich zu reduzieren. Solche Antennen kommen insbesondere in Verbindung mit 5G zum Einsatz, könnten aber grundsätzlich auch für bisherige Technologien wie 3G oder 4G eingesetzt werden. Der Bundesrat hat die NISV am 17. April 2019 so geändert, dass der besonderen Abstrahlcharakteristik von adaptiven Antennen bei der Beurteilung der Belastung durch NIS Rechnung zu tragen ist. Nach Anhang 1 Ziffer 63 NISV gilt der maximale Gesprächs- und Datenverkehr bei maximaler Sendeleistung als massgebender Betriebszustand; bei adaptiven Antennen wird die Variabilität der Senderichtungen und der Antennendiagramme berücksichtigt. Bis zur Publikation der Vollzugshilfe für adaptive Antennen empfiehlt das BAFU den Kantonen, adaptive Antennen weiterhin gleich zu behandeln wie konventionelle Antennen. Das bedeutet, dass die Strahlung wie bei konventionellen Antennen nach dem maximalen Gesprächs- und Datenverkehr bei maximaler Sendeleistung und basierend auf Antennendiagrammen beurteilt wird, die für jede Senderichtung den maximal möglichen Antennengewinn berücksichtigen. Die Beurteilung bleibt so für die betroffene Bevölkerung einer Mobilfunkanlage auf der sicheren Seite.

Gemäss der Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen ist der Bund zuständig für den Erlass von Vorschriften über den Schutz des Menschen vor schädlicher oder lästiger nichtionisierender Strahlung. Der Bund hat diese umfassende Rechtsetzungskompetenz mit dem Erlass des Umweltschutzgesetzes und der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) abschliessend wahrgenommen. Es bleibt deshalb kein Raum für kantonale oder kommunale Bestimmungen zum Schutz des Menschen vor der Strahlung von Mobilfunkanlagen; der Erlass solcher Bestimmungen wäre somit kompetenzwidrig.

Die Kantone und Gemeinden sind für die Bewilligung und Kontrolle von Mobilfunkanlagen zuständig. Gemäss § 31 Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR) obliegt der Vollzug der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung dem kantonalen Departement Bau, Verkehr und Umwelt, nicht dem Gemeinderat. Im Kanton Aargau überprüft das Departement Bau, Verkehr und Umwelt im Rahmen der Bewilligungsverfahren die Einhaltung der Grenzwerte der NISV. Die Gemeinden ihrerseits prüfen weitere baurechtliche Aspekte, etwa im Bereich des Ortsbildschutzes. Wenn die bau- und umweltrechtlichen Vorschriften durch ein Baugesuch eingehalten werden und dies durch die erforderlichen kantonalen Zustimmungen bestätigt wird, hat die Bauherrschaft ein Recht auf Erteilung einer Baubewilligung. Das Verweigern von Baubewilligungen ist unzulässig; der Gemeinderat würde dadurch seine Kompetenzen überschreiten.

**2. Die Antenne „alter Coop“ wurde im sogenannten Bagatellverfahren, ohne Bewilligung der Stadt Rheinfelden auf adaptive 5G Antennen umgerüstet. Eine Selbstdeklaration von Sunrise mit einer unglaublich tiefen Sendeleistung wurde im Nachgang vom Kanton bewilligt. Hier muss Klarheit geschaffen werden, wie diese Anlage tatsächlich betrieben wird.**

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau akzeptiert aktuell Änderungsgesuche im Bagatellverfahren unter der Bedingung, dass die Vorschriften der NISV bezüglich Leistung der Antennenanlagen und Strahlenbelastung der Bevölkerung auch bei den neuen Antennensystemen gegenüber dem Ist-Zustand nicht zunimmt bzw. dass die Bagatellkriterien eingehalten werden. Die Bagatellkriterien sind in der Empfehlung der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) zur Bewilligung von Mobilfunkanlagen: Dialogmodell und Bagatelländerungen vom 7. März 2013 definiert:

- Bei Standorten, an denen der Anlagegrenzwert bereits zu mehr als 50 % ausgeschöpft ist, nehmen die berechneten Strahlungs-Immissionswerte an Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) nicht zu;
- Die neu berechneten Strahlungsimmissionen liegen bei einem Standort mindestens 50 % unter dem Anlagegrenzwert und nehmen im Vergleich zur vorherigen Situation um weniger als 0,5 V/m zu.

Sind diese Anforderungen nicht eingehalten, muss zwingend ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden. Künftige neue Regelungen in der NISV müssen nach Inkrafttreten unverzüglich umgesetzt werden. Dies wird nachträglich durch die entsprechende kantonale Fachstelle verfügt.

Für die bestehenden 5G-Anlagen hat der Stadtrat bereits mit Beschluss vom 17. Juni 2019 (2019-196) unabhängige Messungen beschlossen. Aktuell werden mögliche Anbieter evaluiert.

**3. Der Stadtrat wird ersucht, sich beim Kanton mit seinen Möglichkeiten für ein kantonales Moratorium einzusetzen.**

Wie bereits darauf hingewiesen wurde, ist gemäss der Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen der Bund zuständig für den Erlass von Vorschriften über den Schutz des Menschen vor schädlicher oder lästiger nichtionisierender Strahlung. Das BAFU ist daran, eine Vollzugshilfe zur NISV zur Berücksichtigung der Abstrahlcharakteristik der adaptiven Antennen auszuarbeiten. Diese Arbeiten werden laut Bundesbehörden noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Sie werden von einer Fachgruppe begleitet. Bis zum Vorliegen von Resultaten werden Antennen wie konventionelle Antennen beurteilt. Dies bedeutet, dass sie nach der grösstmöglichen Strahlenbelastung beurteilt werden. Damit wird deren tatsächliche Strahlung überschätzt und die Beurteilung ist für die betroffene Bevölkerung auf der sicheren Seite. Vor diesem Hintergrund ist ein Moratorium nicht zielführend.

**4. Die geplante Zonenplanrevision bietet die Möglichkeit, diese neue Mobilfunktechnik auf dem Gemeindegebiet in geordnete Bahnen zu lenken. Der Ausbau Mobilfunk soll deshalb ins Pflichtenheft der Revision aufgenommen werden. In der Zwischenzeit ist ein Planungsstopp für Mobilfunkanlagen auszusprechen.**

Im Rahmen der anstehenden Zonenplanrevision wird der Stadtrat eine Standortplanung für Mobilfunkanlagen prüfen. Mit einer derartigen Planung lassen sich die Standorte koordinieren, indem zum Beispiel Standorte in einer Arbeitszone jenen in Wohnzonen vorgezogen werden. Ein komplettes Verbot von Antennen in Wohngebieten ist jedoch laut Bundesgericht auch im Rahmen solcher Planungen nicht zulässig. Schliesslich lassen sich damit auch keine Technologie-Standards ausschliessen.

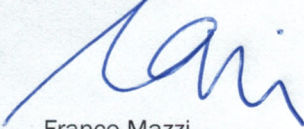
### III. BESCHLUSS

Der Gemeinderat nimmt vom Inhalt der Petition «Für ein umweltverträgliches 5G-Netz in Rheinfelden» Kenntnis und beantwortet die Bittschrift im Sinne vorstehender Erwägungen.

#### P.A. an:

- Petitionäre „Verantwortungsvoller Umgang mit der 5G-Technik“, vertreten durch Frau Sandra Mäder, Roberstenstrasse 10, 4310 Rheinfelden
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt, Herrn Werner Hofer, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Herrn Stefan Grüter, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
- Stadtrat Hans Gloor
- Stadtbauamt

Stadt Rheinfelden  
Gemeinderat



Franco Mazzi  
Stadtammann



Roger Erdin  
Stadtschreiber

Versand 04. März 2020